# Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. III.

Nr. 35. 20. August 1870.

Jahresabonnement (portofrei in ber gangen Schweig): 4 Franten. Ginrufungagebuhr per Beile 15 Rp. - Inferate find franto an die Expedition einzufenden. Drut und Expedition ber Stämpflifden Buchdruterei (G. Günermadel) in Bern.

### Nevision der Bundesverfassung.

Die Kommission des Nationalrathes, welche sich mit dem Entwurfe einer Revision ber Bunbesverfassung zu beschäftigen hat, labet bie ichweizerischen Burger, Gemeinden und Korporationen, welche berfelben ihre Buniche über biefe Revisionsfrage einreichen wollen, ein, fie fpateftens bis jum 31. bieß schriftlich an bie Bundeskanglei in Bern gu richten.

Reuenburg, ben 2. August 1870.

Im Ramen ber Rommiffion, Der Brafibent: Philippin, Nationalrath.

#### Borläufiger Bericht

ber

vom Nationalrath eingesezten Kommission für Prüfung der Revision der Bundesverfassung.

(Bom 18. Juli 1870.)

#### Tit.!

In der vorläusigen Diskussion, welche der Ernennung der Kommission vorausging, verständigte man sich dahin, daß Ihnen zunächst Unsträge vorzulegen seien über den Modus des Vorgehens bei Revision der Bundesverfassung, insbesondere über den Zeitpunkt, wann die eidgenössischen Käthe diese Revision in Berathung ziehen sollen. Es ist in der That nothwendig, daß über diesen Punkt eine von beiden Mäthen angenommene Schlußnahme zu Stande komme, indem der Art. 10 des Bundesgesess vom 22. Dezember 1849 über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath und dem Ständerath vorschreibt: "Keiner der beiden Räthe kann sich auflösen oder vertagen ohne die Zustimmung des andern."

Um mit einiger Genauigkeit den geeigneten Moment für diese Unschandnahme wählen zu können, mußten wir zuvor den Gang unserer eigenen Urbeiten regeln und wir haben diesfalls verschiedene Schluße nahmen gefaßt, die wir zu Ihrer Kenntniß bringen zu sollen glauben.

Wir halten bafür, baß um zu einem Ergebnisse zu gelangen, bas Revisionswert gleichzeitig von ber Nation und von ihren Räthen studirt werben soll. Man muß bie zu revibirenben Punkte sowie zugleich auch

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

## Revision der Bundesverfassung.

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1870

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 35

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 20.08.1870

Date Data

Seite 197-198

Page Pagina

Ref. No 10 006 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.